|  |  |
| --- | --- |
| **Entscheid KESB Teamsitzung vom** | **29.09.2021** |
| **Gültig ab:** | **29.09.2021** |
| **Version Nummer** | **1** |

**Merkblatt zu den zustimmungsbedürftigen Geschäften nach Art. 416 Abs. 1 ZGB**

**Voraussetzungen**

1. Die Beistandsperson handelt (also unterzeichnet i.d.R. das Rechtsgeschäft) stellvertretend für die betroffene Person. Es muss folglich eine Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 Abs. 1 ZGB bzw. Art. 403 Abs. 1 ZGB und Art. 306 Abs. 2 ZGB) in diesem Bereich oder eine umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB) vorliegen.
2. Die verbeiständete Person kann ihr Einverständnis bzw. ihre Zustimmung nicht selbst geben, weil sie diesbezüglich urteilsunfähig oder handlungsunfähig (z.B. durch Entzug der Handlungsfähigkeit, bei einer umfassenden Beistandschaft oder bei Minderjährigen) ist.

*Zu beachten*: Die Urteilsfähigkeit kann bezüglich verschiedener Rechtsgeschäfte variieren. Deshalb hat die Beistandsperson bei Unsicherheit zu versuchen, das Rechtsgeschäft mit der betroffenen Person zu besprechen (allenfalls ist dann ein Antrag an die KESB gar nicht nötig!). *Die Beistandsperson führt in ihrem Antrag aus, weshalb die betroffene Person ihr Einverständnis nicht selbst geben kann.*

**Prüfungspflicht der Beistandsperson**

Die Beistandsperson muss das gesamte Geschäft prüfen. Sie muss insbesondere prüfen, ob das betroffene Geschäft im Interesse und im Sinne der verbeiständeten Person ist. Das heisst, die Zustimmung der KESB ersetzt nicht die Prüfungspflicht der Beistandsperson.

*Zu beachten*: Überlegungs- bzw. Nachvollziehbarkeitsgedanken der Beistandsperson sind im Antrag an die KESB festzuhalten, weil man davon ausgehen kann, dass die zuständige Person der KESB sich die gleichen Fragen stellen wird.

**Einreichung des Antrags an KESB**

Der Antrag muss umfassend und nachvollziehbar begründet sein. Er muss alle nötigen Unterlagen enthalten, um eine genaue Prüfung durch die KESB vornehmen zu können. Die KESB braucht folglich alle Unterlagen, die auch die Beistandsperson gebraucht hat, um eine seriöse und korrekte Beurteilung des Rechtsgeschäftes vornehmen zu können.

**Zu den häufigsten Zustimmungsgeschäften (Einreichung und Begründung)**

**Art. 416 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB** Liquidation Haushalt, Kündigung Wohnung

Antrag ist **vorgängig** einzureichen.

* Begründung, weshalb die Wohnung gekündigt werden muss.
* Ausführungen dazu, warum eine Rückkehr in die eigene Wohnung auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr möglich ist (bei Kündigung der Wohnung kurz nach Eintritt ins Heim muss vom Arzt schriftlich bestätigt werden, dass eine Rückkehr nicht mehr möglich ist).
* Darlegung der Anschlusslösung für die betroffene Person (wenn nicht bereits definitiver Heimeintritt erfolgt ist).
* Ausführungen dazu, ob die betroffene Person Wünsche oder Vorstellungen betreffend ihre Wohnsituation äussert und ob bzw. inwiefern diese berücksichtigt werden können.
* Ausführungen dazu, was mit dem Inventar geschehen wird und ob sich die betroffene Person dazu äussern kann. Insbesondere ist abzuklären, was an den neuen Wohnort mitgenommen werden kann, was eingestellt und was liquidiert (ausführen, weshalb Inventar keinen Wert hat) werden muss. Die Wünsche der betroffenen Person und allenfalls der nahen Verwandten sind, wenn möglich, zu berücksichtigen.
* Das ist dem Antrag insbesondere beizulegen:
* Mietvertrag
* Ärztliche oder pflegerische Bestätigung o.ä., dass eine Rückkehr nachhause nicht möglich ist, sofern sich die Unmöglichkeit nach Hause zurückzukehren nicht schon aus einem früheren Entscheid ergibt
* Allfällige aktuelle Schätzungen zu Inventar/Schmuck/Kunstobjekte usw.

**Art. 416. Abs. 1 Ziff. 2 ZGB** Dauerverträge über die Unterbringung der betroffenen Person

Antrag ist **nachträglich** einzureichen.

* Ausführungen dazu, weshalb die betroffene Person nicht mehr in die eigene Wohnung

zurückkehren kann (allenfalls mit ärztlicher Bestätigung o.ä.).

* Begründung, weshalb die genannte Institution geeignet ist.
* Ausführungen dazu, wie der Aufenthalt finanziert wird, denn die Finanzierung muss sicher-

gestellt sein.

* Das ist dem Antrag insbesondere beizulegen:
* Unterzeichneter Vertrag über die dauerhafte Unterbringung
* Ärztliche Bestätigung oder pflegerische Bestätigung o.ä., dass eine Rückkehr nachhause nicht mehr möglich ist (falls vorhanden oder zweifelhaft), sofern sich die Unmöglichkeit nach Hause zurückzukehren nicht schon aus einem früheren Entscheid ergibt

**Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB** Erbschaftangelegenheiten

Antrag ist **nachträglich** einzureichen.

* Ausführungen dazu, weshalb dem Erbteilungsvertrag oder der Ausschlagung zugestimmt werden kann/muss (insbesondere hat die Beistandsperson zu prüfen und darzulegen, ob die im Vertrag vorgenommenen Dispositionen [Bewegungen zwischen Todes- und Teilungstag, Erbquoten, Zuweisung und Bewertung von Nachlassbestandteilen, Ausgleichung lebzeitiger Zuwendungen etc.] den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den testamentarischen Anordnungen der Erblasserin oder des Erblassers entsprechen).

**Achtung***:* Wenn die KESB über die Ausschlagung der Erbschaft zu befinden hat, so hat die Antragsstellung ***spätestens drei Wochen*** vor Ablauf der Ausschlagungsfrist von drei Monaten zu erfolgen.

* Das ist dem Antrag insbesondere beizulegen:
* Von allen Erben bzw. deren Vertreterinnen oder Vertretern unterzeichneter Erbteilungsvertrag (im Original oder beglaubigte Abschrift) mit Vorbehalt der Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
* Erbenbescheinigung
* Inventar (Steuerinventar, Nachlassinventar, öffentliches Inventar) mit Belegen
* Testament, Ehe- und Erbverträge (falls vorhanden)
* Eröffnungsentscheide der letztwilligen Verfügungen von Todes wegen
* Verkehrswertschätzungen oder andere Schätzungen (falls vorhanden), i.d.R. nicht älter als 6 Monate per Teilungsstichtag
* Kontoauszüge per Todestag bis Teilungsstichtag
* Rechnungsbelege, Belege, Rückerstattungen und Gutschriften
* Bei Ausschlagung: Belege, dass die Erbschaft überschuldet ist

**Achtung**: Bei der Aufnahme eines öffentlichen Inventars hat die Beistandsperson ***einen Monat***, um die Erbschaft auszuschlagen oder die amtliche Liquidation zu verlangen. Macht sie dies nicht, gilt die Erbschaft unter öffentlichem Inventar angenommen (selbst wenn sie überschuldet ist).

*Zu beachten*: Der Verkauf einer im Nachlass befindlichen Liegenschaft durch die Erbengemeinschaft an einen Dritten erfolgt nach Ziff. 4 (Verkauf Liegenschaft).

**Art. 416 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB** Verkauf Liegenschaft

Antrag ist **nachträglich** einzureichen (allenfalls vorgängige Besprechung mit zuständigen Behördenmitglied nötig)*.*

* Ausführungen dazu, weshalb der Verkauf der Liegenschaft notwendig ist (in der Regel sind Liegenschaften zu erhalten) und das angestrebte Ziel z.B. mit einer Vermietung der Liegenschaft nicht erreicht werden kann.
* Das ist dem Antrag insbesondere beizulegen:
* Unterzeichnete Kaufvertragsurkunde (in Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift) mit Vorbehalt der Zustimmung der Kindes- und Erwachsenen­schutzbehörde
* Aktueller Grundbuchauszug
* Ist der Verkauf aufgrund mangelnder Liquidität nötig, aktuelles Budget sowie aktuelle Vermögensauszüge
* Unabhängige Verkehrswertschätzung (i.d.R. höchstens 6 Monate alt per Antragstellung; eine amtliche Schätzung wird nicht vorausge­setzt, solange es sich um eine unabhängige Verkehrswertschätzung handelt)
* Verkaufsunterlagen/-Dokumentation, das heisst Belege, dass der Verkauf öffentlich ausgeschrieben wurde (Zeitungsinserat, Ausschreibung im Internet usw.)
* Auflistung der Interessenten und allenfalls den dazugehörigen Geboten

*Zu beachten*: Der Zuschlag muss dem Meistbietenden gegeben werden, ausser es gibt Gründe dagegen (z.B. Wille der betroffenen Person/Liegenschaft soll in der Familie bleiben etc.).

**Art. 416 Abs. 1 Ziff. 5 ZGB** Veräusserung/Kauf anderer Vermögenswerte

Antrag ist **vorgängig** einzureichen.

*Zu beachten*: Mit Bewilligung eines Anlageprofils nach VBVV wird i.d.R. auch die Zustimmung nach Ziff. 5 erteilt. Die Beistandsperson kann deshalb innerhalb des bewilligten Anlageprofils Vermögenswerte kaufen und verkaufen, ohne die Zustimmung der KESB erneut einholen zu müssen.

* Ausführungen dazu, weshalb eine Vermögensanlage gekauft, verkauft oder allenfalls gerade nicht verkauft werden soll (z.B. VBVV-Konformität darlegen).
* Das ist dem Antrag insbesondere beizulegen:
* Budget (Einnahmen/Ausgaben), wenn Verkauf aufgrund mangelnder Liquidität getätigt werden muss und Zustimmung nötig ist
* Vermögensauszüge, damit z.B. VBVV-Konformität geprüft werden kann
* Factsheets

**Art. 416 Abs. 1 Ziff. 6 ZGB** Aufnahme und Gewährung von erheblichen Darlehen

Antrag ist **nachträglich** einzureichen.

*Zu beachten*: Ob ein Darlehen erheblich ist, ist eine Einzelfallbeurteilung und hängt mit der persönlichen und finanziellen Situation (Vermögenssituation, Budget usw.) der verbeiständeten Person zusammen. Im Zweifelsfalls kann die Beistandsperson mit der KESB Rücksprache nehmen.

* Ausführungen dazu, weshalb es im Interesse der verbeiständeten Person ist, ein erhebliches Darlehen zu gewähren oder eines aufzunehmen (z.B. Darlehen an Familienangehörige mit Zins, wenn genügend Vermögen vorhanden ist; Aufnahme Hypothek auf Liegenschaft, weil der gewöhnliche Lebensunterhalt sonst nicht zu decken ist und Wille der betroffenen Person ist, im Haus wohnen zu bleiben usw.).
* Das ist dem Antrag insbesondere beizulegen:
* Von allen Parteien bzw. von denen Vertretern oder Vertreterinnen unterzeichneter Darlehens-/Hypothekarvertrag (Original)
* Bei Hypothek: Aktueller Grundbuchauszug, aktuelles Budget und aktueller Vermögenauszug

*Zu beachten*: Wenn eine bestehende Hypothek zu gleichen oder besseren Bedingungen erneuert wird, ist eine Zustimmung der KESB nicht nötig (Rücksprache nehmen mit zuständigem Behördenmitglied)

* Bei Darlehensgewährung: aktuelles Budget und aktueller Vermögenauszug, allfällige Sicherheiten

*Zu beachten*: Mit der Hypothek muss auch einer Sicherheit auf der Liegenschaft (meistens Register-Schuldbrief) zugestimmt werden. Dies erfolgt zusätzlich nach Ziff. 4 (dingliche Belastung eines Grundstücks).

**Art. 416 Abs. 1 Ziff. 9 ZGB** Prozessführungsbefugnis mit Substitutionsvollmacht

Antrag ist **vorgängig** einzureichen.

* Ausführungen dazu, weshalb eine Prozessführung erforderlich ist, insbesondere Abschätzen von Prozesschancen und Prozessrisiko und diese gegeneinander abwägen.
* Das ist dem Antrag insbesondere beizulegen:
* Allfällige Klageschrift, falls betroffene Person beklagte Partei ist
* Unterlagen, die die Prozesschancen und -risiken belegen

*Zu beachten*: Bei z.B. einer Einsprache gegen eine IV-Verfügung braucht es keine Prozessvollmacht. Erst bei einem gerichtlichen Verfahren ist eine solche nötig.

**Achtung**: Zur Zustimmung zur Prozessführung braucht es i.d.R. auch eine Erweiterung der bestehenden Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 Abs. 1 ZGB bzw. Art. 403 Abs. 1 ZGB betreffend Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten.

|  |  |
| --- | --- |
| Mario Häfliger |  |
| Amtsleiter / Präsident |  |

**Ablagepfad im Gever:**

